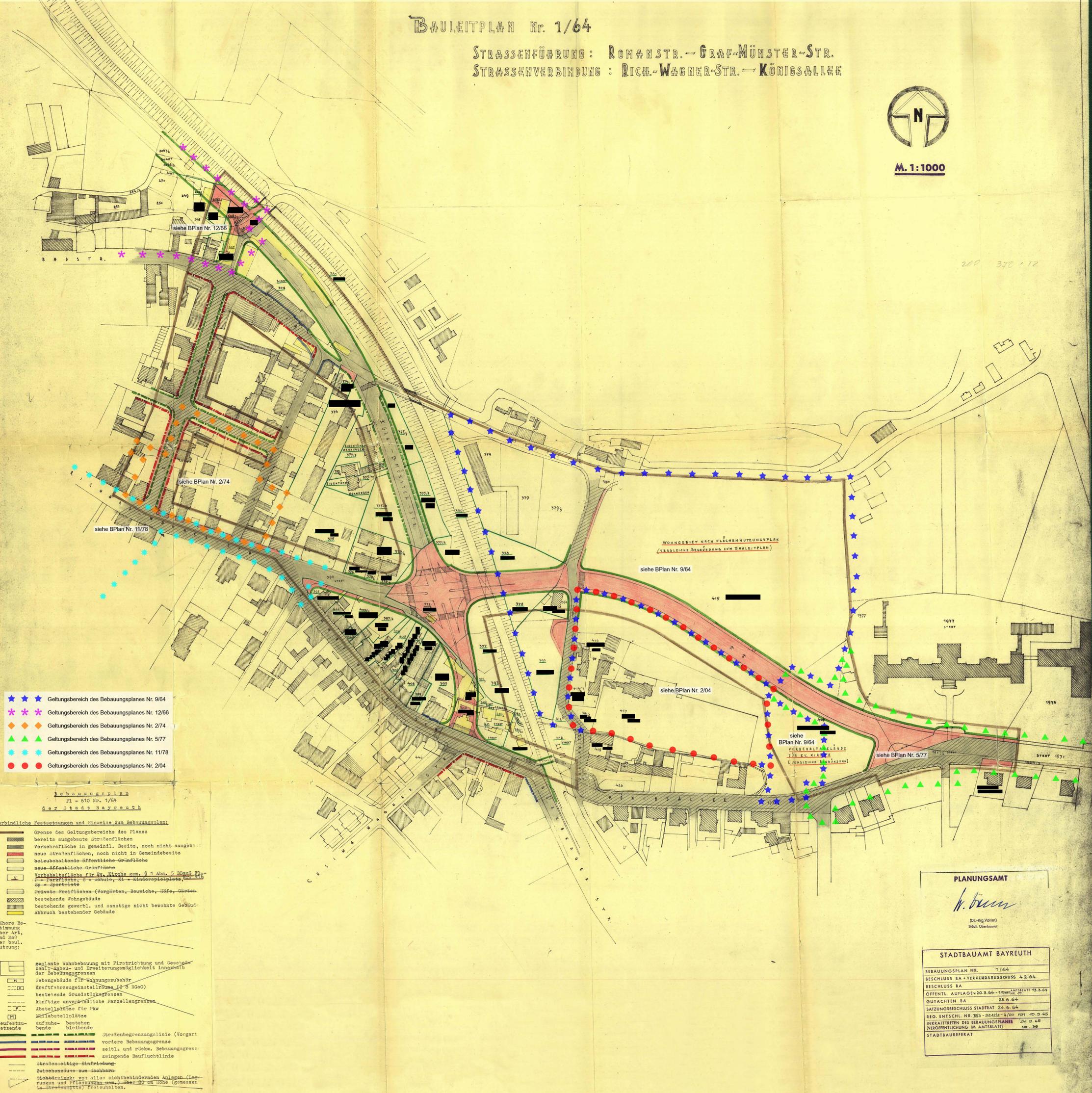


BAULEITPLAN Nr. 1/64

STRASSENFÜHRUNG: ROMANSTR. → GRAF-MÜNSTER-STR.
 STRASSENVERBINDUNG: RICH.-WAGNER-STR. → KÖNIGSALLEE



M. 1:1000



Die Stadt Bayreuth hat mit Beschluss vom 24. 9. 1965 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBAuG als Satzung beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat diesen Bebauungsplan mit Entscheidung vom 14. 9. 1965, Nr. 11/2 - 2212/2 - 404 genehmigt.

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BBAuG, das ist am 24. 9. 1965, rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan hat im Stadtbauplan

1. Planauflage vom 24. 9. 1965 auf die Dauer eines Monats
2. Planauflage vom 24. 9. 1965 auf die Dauer eines Monats

aufzulegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden im Amtsblatt Nr. 24... vom 24. 9. 1965 bekanntgemacht.

Bayreuth, den 24. 9. 1965.
 Stadt Bayreuth
 Der Oberbürgermeister
(Hans Walter Wild)

- ★ ★ ★ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9/64
- ✱ ✱ ✱ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12/66
- ◆ ◆ ◆ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2/74
- ▲ ▲ ▲ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5/77
- ◆ ◆ ◆ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11/78
- ● ● Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2/04

Bebauungsplan Nr. 1/64 der Stadt Bayreuth

Verbindliche Festsetzungen und Hinweise zum Bebauungsplan:

- Grenze des Geltungsbereichs des Planes
 - bereits ausgebauten Straßenflächen
 - Verkehrsfläche in gem. Bes. noch nicht ausgebaut
 - neue Straßenflächen, noch nicht in Gemeinbes.
 - beizubehaltende öffentliche Grünfläche
 - neue öffentliche Grünfläche
 - Vorbehaltsfläche für St. Kirche gem. § 1 Abs. 5 BBAuG
 - Verkehrsfläche für Schule, Ki., Kinderspielplatz, etc.
 - private Freizeitanlagen (Vorgärten, Bauwiese, Höfe, Gärten)
 - bestehende Wohngebäude
 - bestehende gewerb. und sonstige nicht bewohnte Gebäude
 - Abbruch bestehender Gebäude
- Nähere Bestimmung über Art, und Maß der baul. Nutzung:
- geplante Wohnbebauung mit Firstrichtung und Geschoszahl; Abbau- und Erweiterungsmöglichkeit innerhalb der Bebauungsgrenzen
 - Nebengebäude für Wohnungszweck
 - Kraftfahrzeugeinstellplätze (§ 8 BBAuG)
 - bestehende Grundstücksgrenzen
 - künftige verbindliche Parzellengrenzen
 - Abstellplätze für Pkw
 - Müllabstellplätze
 - Neufestsetzung bestehende
 - Straßenbegrenzungslinie (Vorgart)
 - vordere Bebauungsgrenze
 - seittl. und rückw. Bebauungsgrenze
 - zwingende Baufluchtlinie
 - straßenseitige Einfriedlung
 - Zwischenspur- und -schleppbahn
 - Sichtschutz: von allen sichtbehindernden Anlagen (Zäunen und Pflanzungen usw.) über 2 m Höhe (gemessen in Straßmitte) freizuhalten.

PLANUNGSAMT

H. Baum
 (Dr.-Ing. Volter)
 Städt. Oberbaudirektor

STADTBAUAMT BAYREUTH

BEBAUUNGSPLAN NR.	1/64
BESCHLUSS BA + VERKEHRSBESCHLUSS	4. 2. 64
BESCHLUSS BA	
ÖFFENTL. AUFLAGE v. 20. 3. 64 - 1100000	15. 3. 64
GUTACHTEN BA	23. 6. 64
SATZUNGSBESCHLUSS STADTRAT	24. 6. 64
REG. ENTSCHL. NR. 303 - 22422 - 1/64	VOM 10. 9. 65
INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES	24. 9. 65
VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT	NR. 36
STADTBAUREFERAT	